

Informationen – kurz und bündig

10. Vorsorgevollmacht

Durch Unfall, Krankheit oder andere Ereignisse kann jeder in eine Situation kommen, in der es nicht mehr möglich ist, persönliche Dinge zu regeln und Entscheidungen eigenständig zu treffen. In diesen Fällen können nach geltendem Gesetz Familienangehörige ohne entsprechende Vollmacht nicht handeln und entscheiden.

Eine Vorsorgevollmacht ist eine vorsorgliche schriftliche Willenserklärung, mit der einer oder mehreren Personen die Erlaubnis erteilt wird, für die betroffene Person rechtswirksam zu handeln und zu entscheiden.

Um eine Vollmacht erteilen zu können, muss der Vollmachtgeber geschäftsfähig sein. Grundsätzlich kann eine Vorsorgevollmacht jeder geschäftsfähigen Person erteilt werden. Zu dieser Person bzw. Personen sollte ein besonderes Vertrauen bestehen, denn mit Erteilung einer Vollmacht erhält der Bevollmächtigte weitreichende Befugnisse.

Eine Vorsorgevollmacht kann allgemein oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten, wie zum Beispiel Gesundheitsangelegenheiten oder Vermögensverwaltung, erteilt werden.

Vollmachten über Bankgeschäfte sollten bei den Banken oder Sparkassen direkt erteilt werden, da diese meist eigene Formulare verwenden.

Eine Vorsorgevollmacht sollte immer in schriftlicher Form vorliegen. Mit einer öffentlichen Beglaubigung der Unterschrift durch einen Notar oder eine Betreuungsbehörde, wird deren Echtheit bestätigt. Vordrucke hierzu finden Sie im Internet, z.B. unter Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz, www.bmjv.de.

Für die öffentliche Beglaubigung durch die Betreuungsbehörde sollte ein ausgefüllter Vordruck mitgebracht werden.

Die notarielle Beurkundung hat den Vorteil, dass der Notar umfassend berät, für rechtssichere Formulierungen sorgt und die Geschäftsfähigkeit prüft. Sowohl die notarielle Beurkundung als auch die öffentliche Beglaubigung festigen die Wirksamkeit der Vollmacht gegenüber Behörden und anderen Institutionen. Soll die Vollmacht zu Verfügungen über Haus- und Grundstücke berechtigen, muss sie notariell beurkundet oder öffentlich beglaubigt sein. Im Rechtsverkehr haben notariell beurkundete Vollmachten in diesem Bereich einen höheren Stellenwert.

Die bevollmächtigte Person kann nur mit dem Original der Vorsorgevollmacht tätig werden, daher sollte sie dem Bevollmächtigten zur Verfügung stehen, wenn er diese benötigt.

Es gibt Bereiche, wie zum Beispiel die Unterbringung in einer geschlossenen Einrichtung oder schwerwiegende Entscheidungen im Bereich der Gesundheit, die trotz vorliegender Vollmacht zusätzlich eine richterliche Genehmigung erfordern.

Stand 25.3.2019

Weitere Informationen:

Pflegestützpunkt Landkreis Heilbronn
Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn
Frau Schiefer, Telefon 07131 994-430
pflegestuetspunkt@landratsamt-heilbronn.de